

### 11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

#### 11.1 Zahlung (zu VOB/B § 16, Absatz 1)

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Hessen oder eines Landkreises des Landes Hessen an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden.

Eine Einwilligung erstreckt sich nur auf Verträge über die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer. Diese Verträge gelten untereinander als konnex im Sinne des § 273 BGB.

#### 11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### 11.3 Für Vertragsleistungen mit Mengennachweis nach Gewicht, (ausgenommen die OZ für Baustahl) werden folgende Regelungen vereinbart:

- Soweit das zulässige Ladegewicht nach Wiegeschein nicht mehr als 3 % über- oder unterschritten wird, erfolgt die Vergütung nach zulässigem Ladegewicht = 100 % (Nachweis durch KFZ-Schein)

- Wird das zulässige Ladegewicht **um mehr als 3 % unterschritten**, wird nur die durch Wiegeschein nachgewiesene Menge vergütet.

- Wird die zulässige Lademenge nach Wiegeschein **um mehr als 3 % überschritten**, so wird die über das zulässige Ladegewicht hinausgehende Menge nur vergütet, wenn die betreffende Lieferung vom Auftragnehmer durch **geeignete zusätzliche Nachweise** belegt wird. Ansonsten erfolgt die Vergütung nach zulässigem Ladegewicht = 100 % (Nachweis durch KFZ-Schein).

- Bereits **eingebautes** Material aus über 103 % überladenen Fahrzeugen **ohne geeigneten zusätzlichen** Nachweis werden ebenfalls nur zu 100 % des zulässigen Ladegewichtes vergütet.

- **Der AN hat sicherzustellen, dass**

bei Materialanlieferungen der Fahrer des jeweiligen Transportfahrzeuges dem AG den Kfz-Schein zur Feststellung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichtes vorzeigt bzw.

eine Liste der auf der Baustelle eingesetzten Transportfahrzeuge mit den entsprechenden Daten (zulässiges Gesamtgewicht) rechtzeitig vorgelegt wird.